

Informationspflichten des Lieferanten nach dem Messstellenvertrag § 9 MsbG



Bei dem zugrundeliegenden Stromliefervertrag handelt es sich um einen sogenannten „kombinierten Vertrag“ i. S. d. § 9 Absatz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Das heißt, neben den Regelungen zur Stromlieferung sind in diesem Vertrag auch Regelungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs enthalten. Dies gilt, wenn Sie keinen anderen Messstellenbetreiber wählen. Vor diesem Hintergrund weisen wir auf folgende Rechte und Pflichten gegenüber ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber hin:

Gemäß § 8 Absatz 1 MsbG ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, von Steuereinrichtungen zu bestimmen.

Als Anlagenbetreiber, Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sind Sie gemäß § 38 MsbG verpflichtet, dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist.

Als Anschlussnutzer haben Sie gemäß § 53 MsbG das Recht, auf Verlangen Einsicht in die beim Messstellenbetreiber im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu erhalten, soweit diese nicht personenbezogen sind. Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig jederzeit zumindest folgende Informationen einsehen kann:

- Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch sowie über die tatsächliche Nutzungszeit,
- abrechnungsrelevante Tarifinformationen und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung,
- historische Energieverbrauchswerte entsprechend den Zeiträumen der Abrechnung und Verbrauchsinformationen nach § 40b des Energiewirtschaftsgesetzes für die drei vorangegangenen Jahre,
- historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte sowie, soweit vorhanden, Zählerstandsgänge jeweils für die letzten 24 Monate sowie
- die Informationen aus § 53.

Als Lieferant und Vertragspartner des Messstellenbetreibers sind wir verpflichtet, dem Messstellenbetreiber

- alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnutzer/-nehmer wesentlich oder an diesen adressiert sind, unverzüglich bereitzustellen,
- Daten und Informationen aus dem kombinierten Vertrag, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten sowie
- alle vorliegenden, den Anschlussnutzer/-nehmer betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen.